



Blicktechnik 3-S-Blick

Aktualisierung

FP-Jourfix 23.3.2021



Blicktechnik 3-S-Blick – Jour Fix 26.6.2012 und 19.3.2013

Ergänzungen vom 19.3.2013 in **Grün**

Aktualisierungen vom 23.3.2021 in **Blau**

Festlegungen:

- Blicktechnik allgemein: besonderes Augenmerk auf keine "übertriebene" Blicktechnik (z. B. unsachgemäß langer Sicherungsblick, der ev. zu Spurabweichungen führt).
- Blicktechnisch erwünschter Ablauf bei einem Fahrtreifenwechsel: Spiegelblicke – Anzeige durch Blinker – unmittelbar VOR dem Fahrtreifenwechsel: Spiegelblicke plus Sicherungsblick zur Seite.
- Voraussehen und Erkennen von Gefahrenstellen und besonderen Partnern.
 - Vor allem beim Einbiegen nach rechts, wenn Schutzwege oder Radfahrerüberfahrten vorhanden sind: Sicherungsblick unmittelbar vor dem Einbiegen über die Schulter.



Blicktechnik beim Fahrstreifenwechsel

Festlegungen:

- Der 3-S Blick als Spiegel-Spiegel-(zumind.) Seitenblick bzw. Schulterblick ist unmittelbar vor dem beabsichtigten Fahrstreifenwechsel vorzunehmen, um den „toten“ Winkel des Außenspiegels zu kompensieren. Zuvor, nämlich vor dem Setzen des Fahrtrichtungsanzeigers, **ist ein Seitenblick bzw. Schulterblick nicht unumgänglich notwendig**. Es ist aber jedenfalls erforderlich, dass sich der Lenker (Kandidat) vor dem Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers durch Blicke in die Spiegel (vor allem in den Außenspiegel) versichert, dass es durch den beabsichtigten Einschaltzeitpunkt zu keinen Irritationen anderer Verkehrsteilnehmer kommt (Achtung: diese Blicke ersetzen den 3-S Blick vor dem „Umspuren“ [siehe dazu zuvor] nicht!). Im Lichte der obigen Ausführungen erscheint eine Überarbeitung des Lehrplans überlegenswert.



3-S-Blick nach rechts beim Rechtseinbiegen

§ 11 Abs.1 StVO 1960 Der Lenker eines Fahrzeuges darf die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, **nachdem er sich davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.**

Fazit: StVO gibt nicht verpflichtend einen 3-S-Blick vor. Es wird von der Situation abhängen, wie sich der Lenker davon überzeugt, dass das geplante Fahrmanöver gefahrlos und behinderungsfrei für andere Straßenbenützer durchgeführt werden kann.

Lehrplan B: unter Punkt 3.5 beim Blicktraining zum Rechtseinbiegen sowie unter Punkt 3.8 der Zusammenfassung beim Rechtseinbiegen wird der 3-S-Blick nach rechts ohne jegliche Eingrenzungen gefordert. Auf keinen Fall wird jedoch im Lehrplan B unter Punkt 3.8 der Zusammenfassung beim Verlassen eines Kreisverkehrs ein 3-S-Blick nach rechts vorgeschrieben. Auch in diesem Bereich erscheint eine Überarbeitung des Lehrplans überlegenswert.



Fahrprüferhandbuch

Beim Einbiegen

(3.36) BLICKVERHALTEN BEIM EINORDNEN

Vor dem Einordnen/**Einbiegen** hat sich der Kandidat zu vergewissern, dass er andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert. **(3-S-Blick, Kontrollblick)**

Mögliche Fehler:

- Kein vollständiger 3-S-Blick (M)
Wiederholt (S)
- Fehlendes Blickverhalten (S)
- Übersehen eines anderen Fahrzeuges (S)
- Kein Kontrollblick auf Fußgänger/Radfahrer, insbesondere von hinten kommender (S)
- Kein Kontrollblick auf von hinten kommende Straßenbahn (S)

Zu _E:

- Kein Kontrollblick auf Anhänger (S)



Fahrprüferhandbuch

Beim Fahrstreifenwechsel

(3.13) VERKEHRSBEURTEILUNG, KONTAKTAUFNAHME

Richtige Blickkontrollen nach vorne und hinten (**3-S-Blick**), rechtzeitiges Anzeigen, Beurteilen der anderen Verkehrsteilnehmer nach deren Spur- und Spurtverhalten oder deren Zeichengebung.

Mögliche Fehler:

- Erkennt einen notwendigen Fahrstreifenwechsel nicht oder zu spät und muss daher anhalten (M)
- Kein vollständiger 3-S-Blick (M)
Wiederholt (S)
- Fehlendes Blickverhalten (S)
- Übersehen eines anderen Fahrzeuges (S)



Fazit I:

- Spurwechsel und Änderungen der Fahrtrichtung sind rechtzeitig anzuzeigen. Vor Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers muss der Kandidat sich einen Überblick über die Verkehrssituation (Spiegelblicke) verschaffen um andere nicht zu irritieren.
- Nicht bei jedem Rechtabbiegevorgang ist ein 3-S-Blick zwingend erforderlich.
- Gefährdung oder Behinderung beim Rechtseinbiegen können sich situativ ergeben (Fahrspur, Geschwindigkeit, andere Verkehrsteilnehmer und deren fehlende regelmäßige Beobachtung über die Spiegel) **und einen Schulterblick nach rechts erforderlich machen.**
- Blicktechnik beim Rechtsabbiegen ist von sich im Ablauf ergebenden Situationen (z.B. Querung von Schutzweg oder Radfahrerüberfahrt) zu trennen.



Fazit II:

- **Unmittelbar vor dem** Fahrstreifenwechsel (egal ob nach links oder rechts) ist ein 3-S-Blick erforderlich
- Hat der Fahrprüfer Bedenken bezüglich einer fehlenden Prägung in Bezug auf den Schulterblick nach rechts, so ist es zielführend, eine Verkehrssituation anzufahren, bei der diese Blicktechnik erforderlich ist (z.B. Rechtseinbiegen auf einer Fahrbahn mit begleitendem Radweg, der schlecht einsehbar ist, Spurwechsel nach rechts auf einen kombinierten Beschleunigungs-/Verzögerungstreifen)
- **Seitenblick bzw. Schulterblick sind vom Kandidaten so durchzuführen, dass eine Beobachtung möglich ist. Kopfdrehungen, die keine entsprechenden Wahrnehmungen zulassen („Pseudoblicke“), sind als Fehler zu bewerten.**



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!